

Zollrecht aktuell

Änderungen & Digitalisierung der präferenzrechtlichen Verfahrensregeln (Durchführungsverordnung (EU) 2026/1183)

Juni 2026 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die zollrechtliche Praxis steht erneut im Zeichen der Digitalisierung und regulatorischen Verdichtung. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1183 erfährt das präferenzrechtliche Ursprungsrecht eine grundlegende Modernisierung. Lieferantenerklärungen werden zukünftig datenbasiert strukturiert und das REX-System weiter harmonisiert.

Parallel dazu hebt die Zollverwaltung den AEO-Selbstbewertungsfragebogen auf ein neues Niveau, mit deutlich gestiegenen Anforderungen an IT-Sicherheit, Stammdatenpflege und Exportkontrolle und auch die EORI-Verwaltung wird zum 1. Oktober 2026 vollständig in das Zoll-Portal überführt - das bisherige Formularverfahren wird abgeschafft.

Für Wirtschaftsbeteiligte bedeutet das: Prozesse, Systeme und interne Verantwortlichkeiten gehören jetzt auf den Prüfstand. Mit dieser Ausgabe geben wir Ihnen einen kompakten Überblick über die zentralen Neuerungen und zeigen auf, wo konkreter Handlungsbedarf besteht.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen hierzu sehr gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner | Customs, Excise & International Trade

Patrick Kalski
Director | Customs, Excise & International Trade

Inhalt

Änderungen & Digitalisierung der präferenzrechtlichen Verfahrensregeln – Durchführungsverordnung (EU) 2026/1183	2
In Kürze	2
Hintergrund	2
Fazit	3
Kurzthemen	3
Aktualisierung des Fragebogens für zollrechtliche Bewilligungen	3
EORI-Nummer – Verpflichtung zur Nutzung des Zoll-Portals ab dem 01.10.2026	4
Service	5
Hinweis SAP GTS	5
PwC 's Trade Office	5

Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion	6
Bestellung	6

Änderungen & Digitalisierung der präferenzrechtlichen Verfahrensregeln – Durchführungsverordnung (EU) 2026/1183

In Kürze

Mit der am 3. Juni 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2026/1183 werden die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) zum präferenziellen Ursprung umfassend geändert. Im Mittelpunkt stehen die Lieferantenerklärungen als zentrales Nachweisinstrument sowie das System des Registrierten Ausführers (im Folgenden „REX“). Ziel der Änderungen ist die Vereinheitlichung von Ursprungsnachweisen sowie die Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten. Die Verordnung tritt am 23. Juni 2026 in Kraft. Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich ab dem 23. Dezember 2027. Die Anpassungen zu den Lieferantenerklärungen finden erst ab dem 23. Juni 2028 Anwendung.

Hintergrund

Die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1183 modernisiert insbesondere die Regelungen zu Lieferantenerklärungen nach Art. 61 UZK-IA. Diese können künftig ausdrücklich *„auf jede Art und Weise ausgefertigt und ausgetauscht werden, die der Lieferant und der Kunde für geeignet halten, auch unter Einsatz von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung“*. Inhaltlich wird die bisherige, stark auf standardisierte Textbausteine und formalisierte Erklärungsvorgaben durch ein standardisiertes Datengruppenmodell ersetzt. Maßgeblich ist künftig der überarbeitete Anhang 22-15, welcher eine Vielzahl von erforderlichen Datenelementen definiert, die im Rahmen einer Lieferantenerklärung bereitgestellt müssen. Hierzu zählen insbesondere Angaben zur Art der Lieferantenerklärung (Einzel- oder Mehrfachsendung), zur Ursprungseigenschaft der Waren und Vormaterialien, zum Präferenzursprungsland sowie zum zugrunde liegenden Präferenzabkommen. Ergänzend sind strukturierte Angaben zur vor- und nachgelagerten Lieferkette vorgesehen, etwa Identifikations- und Kontaktdaten von Lieferanten und Kunden.

Anstelle der bisherigen Unterscheidung von Einzel- und Langzeit-Lieferantenerklärung differenziert die Verordnung künftig zwischen Lieferantenerklärungen für eine einzelne Sendung und solchen für mehrere Sendungen gleicher Waren innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Folglich wird der bisherige Art. 62 UZK-IA zur Langzeit-Lieferantenerklärung aufgehoben und in die neue Systematik der Langzeitlieferantenerklärungen für mehrere Sendungen überführt.

Neben den Lieferantenerklärungen wird das System des Registrierten Ausführers (REX) weiterentwickelt und harmonisiert. Die Vorschriften zur Registrierung und Verwaltung werden in einem eigenen Unterabschnitt (Art. 68 ff. UZK-IA) zusammengeführt. Zugleich wird die Bedeutung des REX-Systems im Rahmen der Präferenzabkommen weiter gestärkt. Unionsausführer, die als registrierte Ausführer auftreten,

haben ihre REX-Nummer künftig in den Ursprungsdokumenten anzugeben, unabhängig von dem Wert der Ursprungserzeugnisse. Zwar bleibt die bestehende Wertgrenze von 6.000 EUR pro Sendung für nicht registrierte Ausführer bestehen, jedoch kann diese durch einzelne Präferenzhandelsabkommen zwischen Union und einem Drittland überlagert werden. In diesem Fall ist die Identifikationsnummer unabhängig vom Wert der ausgeführten Waren anzugeben.

Darüber hinaus wird mit dem neueingeführten Art. 70a UZK-IA die bislang nur punktuell bestehende Möglichkeit der nachträglichen Annahme von Ursprungsnachweisen, dessen Geltungsdauer abgelaufen ist, auf weitere Präferenzabkommen ausgeweitet.

Zudem sieht die Verordnung den Aufbau eines zentralen elektronischen Systems für Ursprungsbescheinigungen („e-POC-System der EU“) vor, welches langfristig die digitale Abwicklung von Ursprungsnachweisen unterstützen soll.

Schließlich werden, neben dem Anhang 22-15, verschiedene Anhänge der UZK-IA angepasst sowie ergänzt.

Fazit

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1183 wird das präferenzielle Ursprungsrecht umfassend modernisiert. Während die materiellen Ursprungsregeln unverändert bleiben, werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Dokumentation, Strukturierung und Übermittlung von Ursprungsinformationen deutlich weiterentwickelt. Im Mittelpunkt stehen dabei die datenbasierte Neugestaltung der Lieferantenerklärungen sowie die systematische Weiterentwicklung des REX-Systems.

Für Wirtschaftsbeteiligte ergeben sich die praxisrelevanten Auswirkungen der Änderungen insbesondere aus den neuen Anforderungen an die Erhebung, Strukturierung und Bereitstellung ursprungsbezogener Datenelemente nach Anhang 22-15, die eine IT-gestützte Ursprungsdokumentation erforderlich machen.

Kurzthemen

Aktualisierung des Fragebogens für zollrechtliche Bewilligungen

Der Fragebogen zur Selbstbewertung für den Status als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) wurde überarbeitet. Sowohl strukturell als auch inhaltlich haben sich Neuerungen, die Unternehmen bei der Antragstellung und im laufenden Monitoring berücksichtigen sollten, ergeben.

Neue Struktur

Zum ersten Mal wurde ein einleitender Teil I – Allgemeine Hinweise eingeführt, der Zweck, Anwendungsbereich (AEO sowie Bewilligungen mit AEO-Kriterien) sowie die Einreichung über das Zoll-Portal beziehungsweise das EU-Trader-Portal beschreibt. Die bisherigen Teile I und II wurden zu einem gemeinsamen Abschnitt „Informationen über das Unternehmen und Einhaltung zoll-/steuerrechtlicher Vorschriften“ zusammengeführt. Der bisherige Teil VI entfällt vollständig.

Inhaltliche Änderungen

Im neuen Teil II werden künftig EORI-Nummer und Handelsregisternummer abgefragt. Die detaillierte Eigentümerabfrage entfällt und wird zu einer vereinfachten Variante unter 2.3.1. Warenaufstellung, Ursprungsangaben und Stammdatenpflege wurden in den neuen Teil III überführt. Bei strafrechtlichen Verurteilungen müssen nun auch die genauen Aktenzeichen angegeben werden. Die bisherige Bewilligungshistorie sowie der Abschnitt zu Meldewesen und Kontaktpersonen entfallen.

Die umfangreichsten Anpassungen betreffen Teil III (Buchführungs- und Logistiksystem). Schnittstellen zwischen Buchführungs-, Warenwirtschafts- und Zollsoftware sowie Zugriffsrechte und Nutzerkreise werden deutlich detaillierter abgefragt. Neu hinzugekommen ist die Meldekette bei zollrechtlichen Unregelmäßigkeiten (3.3.2). Der Abschnitt 3.5 zu den Zollförmlichkeiten wurde ausgebaut und umfasst nun

Stammdatenpflege (3.5.1), Warenaufstellung (3.5.3), präferenziellen und nicht präferenziellen Ursprung (3.5.4) sowie die zusammengeführte Exportkontrolle (3.5.5). Auch die Datensicherung (3.6) wurde neu strukturiert: Erstmals werden Serverstandorte (3.6.3) und Cloud-Dienste (3.6.4) konkret abgefragt. Im Gegenzug entfällt die Trennung von Produktion, Einkauf, Verwaltung und Verkauf.

In Teil IV (Zahlungsfähigkeit) wird neu erfragt, ob das Unternehmen innerhalb der letzten drei Jahre neu gegründet wurde, einschließlich Finanzstatus (4.3). Ziffer 4.4 erfasst zudem Tatsachen oder Umstände, die auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit hindeuten könnten. In Teil V wurde Ziffer 5.2 präzisiert: Gefragt wird nun konkret nach einer zollrechtlichen Ausbildung oder einem Studium bei einer Zollbehörde eines EU-Mitgliedstaates.

Fazit

Die Überarbeitung bringt sowohl Vereinfachungen, wie beim Wegfall der Bewilligungshistorie, als auch erhöhte Anforderungen mit sich, insbesondere im Bereich IT-Systeme, Datensicherung, Serverstandorte und Cloud-Nutzung. Unternehmen sollten ihre IT-Landschaft, Stammdatenprozesse und die Dokumentation strafrechtlicher Sachverhalte überprüfen sowie die Einreichung über das Zoll-Portal beziehungsweise das EU-Trader-Portal vorbereiten.

EORI-Nummer – Verpflichtung zur Nutzung des Zoll-Portals ab dem 01.10.2026

Ab dem 1. Oktober 2026 wird die Verwaltung der EORI-Nummer in Deutschland vollständig auf das Zoll-Portal der deutschen Zollverwaltung umgestellt (ATLAS-Info 0964/26). Dies betrifft insbesondere die Beantragung, Änderung und Beendigung von EORI-Nummern.

Künftig sind entsprechende Vorgänge grundsätzlich ausschließlich elektronisch über das Zoll-Portal einzureichen. Das bisherige Antragsverfahren mittels Formularvordruck 0870 wird nur noch in technisch begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Unternehmen sollten frühzeitig prüfen, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Nutzung des Zoll-Portals (z. B. Authentifizierung über ELSTER oder BundID) bereits erfüllt sind, um Verzögerungen im Zollprozess zu vermeiden.

Die offizielle Mitteilung (ATLAS-Info 0964/26) der deutschen Zollverwaltung können Sie über diesen [Link](#) abrufen.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

PwC 's Trade Office

Die US-Regierung hat als Teil einer verschärften Handelspolitik in den vergangenen Monaten neue Zölle auf strategisch wichtige Produkte angekündigt – mit direkten Auswirkungen auf den transatlantischen Handel. Eine zusätzliche Abgabe auf alle Importe in die Vereinigten Staaten betrifft auch deutsche Exporteure. Denn mit einem Exportvolumen von knapp 10 % aller Exporte ist die deutsche Wirtschaft abhängig vom transatlantischen Partner. Ob Maschinenbau, Automobilzulieferer oder Chemieindustrie: Wer in die USA exportiert, sieht sich mit neuen Handelshemmnissen konfrontiert – von steigenden Kosten über unsichere Lieferketten bis hin zu strategischem Handlungsdruck.

Unser interdisziplinäres Trade Office unterstützt Sie dabei, in Zeiten geopolitischer Spannungen die richtigen strategischen Entscheidungen für Ihre Geschäftsbereiche zu treffen.

Hier finden Sie aktuelle Fachinformationen, praxisnahe Leitfäden und Hinweise zu Veranstaltungen/Webcasts – kompakt und anwendungsorientiert. Schauen Sie gern vorbei und kommen Sie bei Fragen direkt mit unserem Team in Kontakt.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 1511 6155570
patrick.kalski@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Carl Thaler
Tel.: +49 1512 8608685
carl.maximilian.thaler@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de
Zollrecht aktuell Juni 2026 (1)